

fier la constitution, c'est précisément pour changer quelque chose à notre ordre juridique, mais non pas aux fondements de notre philosophie de l'Etat, ni rien quant à la démocratie, ni à la manière que nous avons mise au point pour vivre ensemble. Il s'agit plutôt de nous concerter sur la réponse que notre société doit donner aujourd'hui aux dangers dont nous venons de prendre conscience.

C'est la raison pour laquelle j'espère – et le groupe écologiste également – que vous soutiendrez la motion Weder, afin d'indiquer que les efforts tels qu'ils sont conçus actuellement ne suffisent pas, et pour souligner que le peuple suisse aussi doit être associé à la réflexion et au débat sur le sort des générations qu'il est en train d'engendrer.

Herczog: Die sozialdemokratische Fraktion unterstützt die Motion Weder Hansjürg. Es ist eigentlich typisch, wie im Bundesrat, namentlich im Hause Koller, mit ökologischen Problemen umgegangen wird. Wenn Sie die Antwort anschauen, wird klar, dass auf einer juristischen Ebene das Verfahren und die Studien in der Ökologie gebodigt werden sollen. Es wird in der Einleitung der Antwort des Bundesrates zu Recht festgestellt, dass nach heutigem Verfassungsverständnis staatliche und nichtstaatliche Eingriffe abgewehrt werden sollen, und zwar für die «gegenwärtig lebenden Menschen». Hingegen könnten die Verfassung und die Gesetze «das Recht der Nachkommen auf menschenwürdiges Leben nicht direkt erfassen». Das ist eine merkwürdige Auffassung. Ich dachte immer, dass wir hier eigentlich nicht nur für uns etwas ausklügeln – namentlich, wenn man weiss, dass gewisse Entscheide zehn bis zwanzig Jahre oder noch länger brauchen, bis sie wirksam werden und zum Vollzug kommen; bis dann ist aber unsere Generation, die sogenannte lebende, teils gar nicht mehr vorhanden.

Zu den eigentlichen Problemen, die Herr Weder summarisch recht gut zusammengefasst hat – Bodenverseuchung, chemische Präparate, Ozonschicht, Gentechnologie –: Sehen wir uns nur ein Thema an, etwas, das im Umweltschutzgesetz und im Natur- und Heimatschutzgesetz vorgesehen ist, das sogenannte Vorsorgeprinzip (das zwar vorgemerkt ist – wie auch das Verursacherprinzip –, das nur nie eingehalten wird). Stichwort Boden: Es wurde gerade ein Forschungsprogramm vom Nationalfonds abgeschlossen, in welchem man diverse Punkte auflistete, was man jetzt tun könnte. Nur ist es so, dass zunächst der Boden verseucht und verbraucht wurde – eben nicht mehr für die künftige Generation genutzt werden kann –, nachher wird vom Bundesrat ein Nationales Forschungsprogramm beschlossen für ein paar wenige Millionen Franken – möglicherweise wird das im Budget noch gekürzt. Während Jahren arbeiten Forscherinnen und Forscher etwas aus, und nachher legen wir hier für die Politikerinnen und Politiker etwas vor, und nachher wird beschlossen. Und in der Zwischenzeit ist doch alles «réglé». Sie können nachher nichts mehr machen. Insofern ist der Vorstoss von Herrn Weder absolut berechtigt.

Wir sind auch für die Totalrevision der Bundesverfassung, aber wenn Sie die Politikgeschichte unseres Landes kennen Vielleicht wird jemand, der neu in diesem Rat ist, einen Vorstoss für die Totalrevision der Bundesverfassung machen, aber das ist eine andere Geschichte.

Auf Verfassungsstufe brauchen wir auf jeden Fall einen solchen Vorstoss, weil auf dem Gebiet der ökologischen Prävention effektiv vorwärtsgemacht werden kann und gemacht werden muss. Wir dürfen nicht abwarten: Raumplanungsgesetz, Vollzugskrise, Umweltschutzgesetz, Vollzugskrise usw. Ich bitte Sie – es ist ein kleiner Vorstoss, der in die richtige Richtung zeigt –, den Vorstoss von Herrn Weder zu unterstützen.

Bundesrat Koller: Ich glaube, wir reden aneinander vorbei. Der Bundesrat lehnt das Anliegen, das uns Herr Weder in Motionsform unterbreitet, nicht ab.

Unsere Meinungen gehen lediglich in bezug auf den Weg auseinander, mit dem wir dieses Ziel erreichen wollen. Wir sind der Meinung, dass es nichts bringt, wenn wir dieses unbestrit-

tene Ziel auf dem Weg von sogenannten Grundrechten kommender Generationen realisieren möchten. Dagegen sind wir uns in bezug auf das Ziel weitgehend einig. Ich darf aus der Antwort des Bundesrates wiederholen: Dem Bundesrat ist klar, dass er beispielsweise aufgrund des Verfassungsauftrags im Bereich des Umweltschutzes – Artikel 24septies Absatz 1 BV – und aufgrund der Bundesgesetzgebung bei seiner Tätigkeit schon heute verpflichtet ist, die langfristigen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen zu prüfen und in seinen Berichten und Botschaften aufzuzeigen, was tatsächlich unternommen werden kann und muss. Das gleiche gilt beispielsweise in bezug auf den Artikel über Natur- und Heimatschutz.

Wir lehnen diese Motion nur ab, weil wir überzeugt sind – da haben offenbar Juristen und Naturwissenschaftler oder Ingenieure gelegentlich Probleme miteinander –, dass uns ein Grundrechtsschutz für kommende Generationen in der Verfassung juristisch in keiner Weise weiterbringen würde. Wir Juristen erarbeiten solche Zielsetzungen mit Verfassungsaufträgen und beachten sie in der Gesetzgebung. Aber es wäre – das gebe ich zu – ein total neuer juristischer Ansatz, wenn Sie plötzlich von Grundrechten kommender Generationen sprechen würden. Bevor ich das annehmen könnte, müsste ich auch sehen, was ein solcher Ansatz tatsächlich Neues bringen könnte, beispielsweise in bezug auf die Durchsetzung. Das ist mir bisher nicht einsichtig.

Darum habe ich dem Bundesrat empfohlen – und ich wiederhole es hier –, die Motion abzulehnen. Es ist nicht das Anliegen, das wir ablehnen, aber es ist der verfehlt juristische Weg.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung der Motion
Dagegen

66 Stimmen
75 Stimmen

90.425

Interpellation Hess Peter Vermummungsverbot Manifestants masqués. Interdiction

Wortlaut der Interpellation vom 15. März 1990

An der Demonstration vom 3. März 1990 auf dem Bundesplatz in Bern hat eine Gruppe von Randalierern erheblichen Sachschaden angerichtet. Charakteristisch für das illegale Verhalten dieser Gruppe war einmal mehr, dass sie dank Vermummung nach Abschluss ihrer «Aktionen» weitgehend unerkannt entkommen konnte.

Ich frage den Bundesrat an:

Ist er bereit, im Rahmen der Arbeiten für eine Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches ein Vermummungsverbot vorzuschlagen?

Texte de l'interpellation du 15 mars 1990

A l'occasion de la manifestation qui a eu lieu sur la place fédérale à Berne le 3 mars 1990, un groupe de casseurs a causé de gros dommages matériels. Une fois de plus, ce comportement illicite n'a pu être sanctionné; les casseurs étaient masqués, de sorte qu'ils ont pu disparaître sans être inquiétés, une fois leur méfait accompli.

Je prie le Conseil fédéral de répondre à la question suivante: Est-il prêt à proposer l'introduction d'une interdiction pour les manifestants d'être masqués, dans le cadre de la révision des dispositions générales du Code pénal?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Blatter, Bürgi, Dietrich, Feigenwinter, Fischer-Sursee, Hänggi, Iten Joseph, Rüttimann, Schmidhalter, Schnider, Wellauer (11)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Juni 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral du 18 juin 1990

Demonstrationen sind gemäss Bundesgericht als Manifestationen der Versammlungs- und der Meinungsäusserungsfreiheit geschützt. Sollen sie auf öffentlichem Grund stattfinden, so dürfen sie indessen von den kantonalen und kommunalen Behörden, welche die Aufsicht über den öffentlichen Grund ausüben, von einer Bewilligung abhängig gemacht werden. Diese kann im Einzelfall mit zweckdienlichen Auflagen, gegebenenfalls also auch mit einem Vermummungsverbot, verbunden werden. Die Kantone sind aufgrund von Artikel 335 Ziffer 1 Absatz 2 StGB befugt, die Verletzung solcher Auflagen mit Strafe zu bedrohen. Von der weiteren Möglichkeit, nach Artikel 335 Ziffer 1 Absatz 1 StGB im kantonalen Uebertretungsstrafrecht selbst ein Vermummungsverbot vorzusehen, hat kürzlich der Kanton Basel-Stadt Gebrauch gemacht. Mit der Bestimmung, wonach in begründeten Fällen von einem Vermummungsverbot abgesehen werden kann, soll dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen werden. Unter diesen Umständen drängt sich die Einführung eines allgemeinen Vermummungsverbots im schweizerischen Kernstrafrecht nicht auf. Eine flächendeckende, eidgenössische Verbotslösung liesse keinen Raum mehr für die Abwägung sich widersprechender Interessen. Ein Eingriff in die Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit sowie in die persönliche Freiheit muss verhältnismässig sein. Eine Interessenabwägung wäre nicht mehr möglich, da sie nur von Fall zu Fall erfolgen kann.

Zudem wäre ein solches Verbot nicht im Allgemeinen Teil, sondern im Besonderen Teil des StGB zu regeln (im Titel über «Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden» oder im Titel «Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege»).

Aus den dargelegten Gründen beabsichtigt der Bundesrat nicht, ein Vermummungsverbot für Demonstranten im Schweizerischen Strafrecht einzuführen.

Hess Peter: Nachdem das schweizerische Bundesgericht die Gesetzgebung des Kantons Basel-Stadt für zulässig bezeichnet hat, kann ich mich von der Antwort des Bundesrates heute befriedigt erklären – in der Hoffnung, dass die anderen Kantone in dieser Sache jetzt entsprechend legislieren werden.

90.441

Postulat Leuenberger Ernst

Keine Vernichtung von Staatsschutzakten

Conservation des documents destinés à assurer la sécurité de l'Etat

Wortlaut des Postulates vom 21. März 1990

Die Verordnung vom 5. März 1990 über die Behandlung von Staatsschutzakten des Bundes bestimmt in Artikel 10, dass der Sonderbeauftragte die nicht mehr benötigten Akten vernichtet. Gegen eine solche pauschale Vernichtung sprechen politische, rechtliche und historisch-wissenschaftliche Bedenken.

Der Bundesrat wird eingeladen, für die Behandlung der Staatsschutzakten kein neues Recht zu schaffen, sondern nach bisheriger Praxis und gemäss Archivverordnung zu verfahren: Ohne Zustimmung des Bundesarchivs dürfen keine Akten vernichtet werden. Dem ausdrücklichen Wunsch von

Verzeichneten auf Herausgabe, Vernichtung oder Anonymisierung ihrer Akten müsste zugestimmt werden.

Texte du postulat du 21 mars 1990

L'article 10 de l'ordonnance du 5 mars 1990 relative au traitement des documents de la Confédération établis pour assurer la sécurité de l'Etat dispose que le préposé spécial détruit les documents devenus inutiles. Des considérations politiques, juridiques, historiques et scientifiques s'opposent à cette destruction systématique.

Le Conseil fédéral est invité à ne pas créer de nouvelles dispositions en matière de traitement desdits documents, mais plutôt à agir selon la pratique actuellement en vigueur et conformément au Règlement pour les archives fédérales: les documents ne peuvent être détruits sans l'autorisation de l'archiviste fédéral. Ainsi, il serait bon de soumettre à l'autorisation de l'archiviste les demandes expresses que feront les personnes fichées de consulter ou de détruire les documents les concernant ou d'en effacer leur identité.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bodenmann, Bundi, Hafner Ursula, Rechsteiner, Züger (5)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Bewältigung eines schwierigen und für alle Beteiligten unangenehmen Kapitels der jüngsten Schweizer Geschichte kann nicht durch Aktenvernichtung erfolgen. Vielmehr wird sich namentlich auch die Geschichtsforschung mit diesen Vorgängen befassen müssen. Daher drängt sich eine Ueberführung auch der Staatsschutzakten ins Bundesarchiv auf.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Juni 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral du 11 juin 1990

Der Bundesrat hat mit Artikel 10 der Verordnung vom 5. März 1990 über die Behandlung von Staatsschutzakten des Bundes kein grundlegend neues Recht geschaffen, sondern bloss den bisherigen Grundsatz konkretisiert, nach welchem alle dauernd wertvollen Akten gesammelt werden sollen. Dadurch, dass er den Sonderbeauftragten mit der Vernichtung der nicht mehr benötigten Akten beauftragt und nicht die Verwaltung, trägt der Bundesrat der einstimmig überwiesenen Motion 2 der Parlamentarischen Untersuchungskommission (Puk) wie auch der häufig geäusserten Kritik Rechnung, dass ein Teil der von der Bundespolizei gesammelten Daten unnötig oder fehlerhaft sei. Eine Archivierung ohne entsprechende Korrekturen würde dem vom Bundesgericht entwickelten Grundsatz widersprechen, weiterhin aufbewahrte Akten müssten den Tatsachen entsprechen und auf Antrag des Betroffenen korrigiert werden (BGE 113 Ia 11 E. 4d); das Bundesgericht erachtet es deshalb als notwendig, unnötig erhobene polizeiliche Daten zu vernichten, wenn der Staat seine Pflicht erfüllen will, die Eingriffe in die persönliche Freiheit möglichst gering zu halten (BGE 107 Ia 145 E. 5a, 109 Ia 157 E. 6b).

Der Bundesrat hat ein Wissenschafterteam beauftragt, die Entwicklungen im Staatsschutz aufzuarbeiten. Es ist klar, dass bis zur Beendigung dieser Studien keine Akten vernichtet werden; unter Umständen werden diese Untersuchungen zeigen, dass bestimmte Akten archiviert werden müssen, weil sie dauernd wertvoll sind. Nicht eintreten dagegen kann der Bundesrat auf die Forderung des Postulanten, künftig sollten die Betroffenen darüber entscheiden, ob Akten über ihre Person archiviert oder vernichtet werden; massgebend ist und bleibt dafür das öffentliche Interesse, wobei allerdings Ermessen nur für verifizierte Daten besteht.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Leuenberger Ernst: Einäscherung von Akten oder Feuerbestattung ist kein gültiger Beitrag zur Vergangenheitsbewältigung.

Interpellation Hess Peter Vermummungsverbot

Interpellation Hess Peter Manifestants masqués. Interdiction

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.425
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.11.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2126-2127
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 661

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.